

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 05.01.1831 publ. 12.01.1831

1) Regierungs-Bekanntmachung vom
5. Jan., publ. den 12. Jan. 1821.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts Wegen des von Oldenburgisch. Schiffen in Englischen Häfen zu bezahlenden Bootsgeldes.
vom 27. v. M. wird zur Nachricht der Oldenburgischen Seefahrer hiedurch bekannt gemacht, daß auf die dem diesseitigen Consulat in London zugegangene Nachricht, daß von den Oldenburgischen Schiffen in den Großbritannischen Häfen einige Bootsgelder entrichtet werden mußten, wovon die Schiffe einiger anderer unter der Reciprocitätsacte begriffener Staaten auf Ansuchen befreyet worden, durch eine von dem Consulat deshalb bey dem Königlich Großbritannischen Staats-Ministerium geschehene Vorstellung eine Verfügung desselben vom 8. v. M. bewirkt worden, nach welcher die Oldenburgischen Schiffe auch in dieser Hinsicht denjenigen der am meisten begünstigten Nationen gleichgestellt sind.

2) Landesherrliche-Verordnung vom
1. Febr., publ. am 16. Febr. 1831.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Da es nunmehr nothwendig geworden ist, Betreffend die Wehrpflichtigkeit.
die Uns als Mitglied des Deutschen Bundes

IV